

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/42 vom 10. Dezember 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2007_42

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/42 du 10 décembre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/42 del 10 dicembre 2007

Regeste

Art. 18 UVG: Invaliditätsbemessung nach unfallbedingter Tibiatrümmerfraktur. Die Bestimmung des Invalideneinkommens erfolgte nach der LSE, nachdem ein von der Beschwerdegegnerin vorgelegter DAP-Lohn zur Bestimmung des Invalideneinkommens nicht geeignet war (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Dezember 2007, UV 2007/42). Abgeändert durch Urteil des Bundesgerichts 8C_72/2008.

Erwägungen

E. 1

Streitig ist vorliegend, ob die Beschwerdegegnerin die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers genügend abgeklärt und der Invaliditätsbemessung die richtigen Einkommenszahlen zu Grunde gelegt hat, mithin ob der Invaliditätsgrad mit 30% richtig berechnet wurde. In der Verfügungsverfügung festgelegte, aber aufgrund der Beschwerdebegehren nicht mehr streitige Fragen prüft das Gericht nur, wenn die nicht beanstandeten Punkte in engem Sachzusammenhang mit dem Streitgegenstand stehen. Die Festlegung und Höhe der Integritätsentschädigung blieb in der Beschwerde vom 20. März 2007 unanfechtbar, weshalb sie nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet (vgl. BGE 125 V 413).

E. 2.1

Ist die versicherte Person infolge eines Unfalls zu mindestens 10% invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Als invalid gilt nach Art. 8 Abs. 1 ATSG, wer voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Dabei sind die Verhältnisse im Zeitpunkt eines allfälligen Rentenbeginns massgebend; Validen- und Invalideneinkommen sind auf zeitidentischer Grundlage zu ermitteln und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Erlass des Einsprache-Entscheids zu berücksichtigen (BGE 129 V 222, 128 V 174).

E. 2.2

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung – und im Beschwerdefall das Gericht – auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es dabei, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang

und bezüglich welcher Tätigkeit die versicherte Person arbeitsfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Aussagen eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen einer Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 Erw. 4, 115 V 134, 114 V 314).

E. 2.3

Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben die urteilenden Instanzen die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen und alle Beweismittel unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten. Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten bzw. der Anamnese abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Fachperson begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a mit Hinweis).

E. 3.1

Nach einer am 17. November 2004 (Suva-act. 72) durchgeführten kreisärztlichen Untersuchung teilte Dr. med. D. ___ am 26. November 2004 mit (Suva-act. 77), dass der Beschwerdeführer im angestammten Beruf ab 1. Januar 2005 wieder zu 50% arbeitsfähig sei. Er könne dann wechselbelastend unter Vermeidung ungünstiger Körperpositionen vollschichtig eingesetzt werden, wobei er für das Manipulieren schwerer Gewichte auf die Verwendung von Kranen angewiesen sei. Auf dem freien Arbeitsmarkt sei ab 1. Januar 2005 bei einer geeigneten und behinderungsgerechten Tätigkeit eine mindestens 75%ige Leistung zumutbar. Dr. med. D. ___, Orthopädische Klinik, Kantonsspital Liestal, führte im Bericht vom 16. März 2005 (Suva-act. 101) u.a. aus, dass die aktuellen Beschwerden mit grosser Wahrscheinlichkeit auf eine massive Insuffizienz der Kreuzbandplastik, welche in den 80er-Jahren durchgeführt worden sei, zurückzuführen seien. Am 25. Mai 2005 teilte Dr. D. ___ mit, dass ab Juli 2005 keine Arbeitsunfähigkeit mehr bestehe (Suva-act. 113). In den Berichten vom 8. Juli und 15. August 2005 (Suva-act. 118) hielt Dr. B. ___ nach einer kreisärztlichen Untersuchung vom 6. Juli 2005 fest, dass die Pseudarthrose innert nützlicher Frist zur Ausheilung hätte gebracht werden können. Es würden nun aber Restbeschwerden im Zusammenhang mit einer früheren Knieverletzung, verursacht durch eine Instabilität in der Sagittalebene mit möglicherweise auch beginnenden arthrotischen Kniegelenksveränderungen, bestehen. Unter den gegebenen Umständen könne die Behandlung mit der nächsten Kontrolle voraussichtlich auf Zusehen hin einmal abgeschlossen werden; der erreichte Zustand sei nicht mehr besserungsfähig. Der Beschwerdeführer sei mit den aktuellen klinischen Befunden grundsätzlich ganztags arbeitsfähig, allerdings nur für eine wechselbelastende Tätigkeit, bei welcher das rechte Bein durch sitzende Beschäftigung entlastet werden könne, im Rahmen von etwa 50% der Gesamtarbeitszeit über den Tag verteilt. Nicht mehr zumutbar seien Tätigkeiten, bei welchen ungünstige Körperstellungen wie die Hockstellung und kniende Stellung, wiederholt eingenommen werden müssten. Für das Heben und Herumtragen von Gewichten sei eine obere Limite von 10 bis 15 kg zu beachten. Tätigkeiten auf Leitern seien ungünstig, und an sturzgefährdeten Orten sollte der Beschwerdeführer wegen der hin und wieder auftretenden Instabilitätsbeschwerden nicht mehr beschäftigt werden. Ein zeitlich und

leistungsmässig voller Arbeitseinsatz sei nur denkbar, wenn allen diesen Beeinträchtigungen ausnahmslos Rechnung getragen werden könne.

E. 3.2

Die umfassende Beurteilung von Dr. B.____ erfolgte nach eingehender Untersuchung, in Kenntnis der Vorakten und unter Berücksichtigung der geklagten Beschwerden. Die medizinischen Zusammenhänge und die Schlussfolgerungen sind einleuchtend und hinreichend begründet. Auf die Beurteilung von Dr. B.____ kann somit abgestellt werden. Sodann ist den medizinischen Akten zu entnehmen, dass Dr. D.____ bereits ab Juli 2005 von einer vollen Arbeitsfähigkeit ausgegangen ist. Dem Beschwerdeführer war somit spätestens ab Rentenbeginn vom 1. Januar 2006 eine adaptierte Tätigkeit in einem vollen Arbeitspensum zumutbar. Das Scheitern des Arbeitsversuchs in der Stiftung E.____ für einen Arbeitseinsatz von sieben Stunden ist dementsprechend objektiv betrachtet nicht mehr mit bestehenden Unfallfolgen zu erklären, zumal dieser Arbeitsplatz die ärztlich definierten Zumutbarkeitskriterien vollständig erfüllte (Suva-act. 124).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer beantragte, die Sache sei zur Abklärung der genauen Arbeitsfähigkeit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Da nicht anzunehmen ist, dass weitere medizinische Abklärungen für die Beurteilung des vorliegend relevanten Sachverhalts neue Erkenntnisse bringen, kann darauf verzichtet werden (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 124 V 94 Erw. 4b; Pra 88 Nr. 117; SVR-UV 1996 Nr. 62.211).

E. 4.1

Es ist zwischen den Parteien unbestritten geblieben, dass bei der ehemaligen Arbeitgeberin des Beschwerdeführers im Jahr 2005 eine generelle Lohnerhöhung von 1,0% und eine individuelle von 0,5% sowie für das Jahr 2006 eine generelle Erhöhung von mindestens Fr. 500.-- und im Durchschnitt eine individuelle von 1,5% gewährt wurde. Bei der Ermittlung des hypothetischen Valideneinkommens ist davon auszugehen, was die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände zu erwarten gehabt hätte (RKUV 1992 Nr. U 168 S. 100 E. 3b; RKUV 2000 Nr. U 400 S. 381 E. 2a). Mit Schreiben vom 29. November 2004 (Suva-act. 132) teilte die ehemalige Arbeitgeberin des Beschwerdeführers mit, dass per 30. Juni 2003 mehrere Arbeitsplätze abgebaut worden seien, wobei der Beschwerdeführer ohne Unfall die Firma auch hätte verlassen müssen. Der Lohn hätte sich ohne Unfall und ohne Stellenabbau nicht verändert, da in den Jahren 2002 bis 2004 individuelle Lohnanpassungen gewährt worden seien. Der Lohn des Beschwerdeführers sei relativ hoch, so dass er keine Anpassung bekommen hätte. Darüber, wie der Beschwerdeführer von den Lohnerhöhungen im Jahr 2005 und 2006 profitiert hätte, liegen keine konkreten Angaben vor. Dass er mehr als die generellen Lohnerhöhungen bekommen hätte, ist auf jeden Fall nicht nachgewiesen und es sind den Akten auch keine Anhaltspunkte, die dafür sprechen würden, zu entnehmen. Der Beschwerdeführer hätte somit im Jahr 2005 und 2006 lediglich von den generellen Lohnerhöhung von 1,0% und Fr. 500.-- profitiert. Bei einem unbestrittenen Ausgangslohn von Fr. 5'960.-- pro Monat, beträgt somit der Validenlohn für das Jahr 2006 - unter Berücksichtigung der generellen Lohnerhöhungen im Jahr 2005 und 2006 - Fr. 78'754.80.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer beanstandet beim DAP-Arbeitsplatz der Firma C.____, dass für nur einen zu vergebenden Arbeitsplatz ein Minimal- und Maximallohn aufgeführt ist. Unter diesem Umstand sei zu Gunsten des Beschwerdeführers vom Minimallohn - und nicht vom Durchschnittslohn - auszugehen. Die Beschwerdegegnerin führte dazu aus, dass die Lohnunterschiede auf die Faktoren des Alters, der Ausbildung oder der Erfahrung zurückzuführen seien. Die Begründung der Beschwerdegegnerin, wonach ein Lohnband mit einem Mindest- und Höchstlohn auf verschiedene subjektive Kriterien Rücksicht nehmen, ist nachvollziehbar und grundsätzlich richtig. Allerdings ist es im vorliegenden Fall nicht möglich, den Beschwerdeführer innerhalb dieses Lohnbands einzustufen. Im Vergleich dazu, ist den anderen vier Arbeitsplätzen ein konkreter Lohn zu entnehmen. Der DAP-Arbeitsplatz der Firma C.____ kann somit nicht für die Berechnung des Invalideneinkommens berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die geforderte Repräsentativität der DAP-Profile und der daraus abgeleiteten Lohnangaben hat die Beschwerdegegnerin nach der Rechtsprechung mindestens fünf DAP-Blätter vorzulegen. Nachdem somit lediglich vier Arbeitsplätze für die Berechnung des Invalideneinkommens vorliegen, ist bei der Ermittlung des Invalideneinkommens nicht auf den DAP-Lohnvergleich abzustellen, sondern es ist ein Tabellenlohnvergleich gestützt auf die Lohnstrukturerhebung (LSE) vorzunehmen (Urteil des EVG vom 28. August 2003 i/S C. [U 35/00] Erw. 4.2.2). Somit ist das zumutbare Invalideneinkommen anhand der LSE des Bundesamtes für Statistik zu ermitteln und dabei auf Tabelle 1 (Privater Sektor) Niveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) abzustellen. Zugrunde zu legen sind - wie beim Valideneinkommen - die Zahlen des Jahres 2006. Der Beschwerdeführer wäre in der Lage seine Restarbeitsfähigkeit in sämtlichen Branchen zu verwerten, weshalb vom allgemeinen Durchschnittslohn aller Branchen auszugehen ist. Aus der LSE 2006 TA 1 Niveau 4 ist für Männer ein Monatssalär von Fr. 4'732.-- ersichtlich. Das hieraus errechnete Jahressalär von Fr. 56'784.-- basiert auf 40 Wochenstunden und ist auf die betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit 2006, d.h. auf 41.7 Stunden, aufzurechnen, woraus sich ein Betrag von Fr. 59'197.30 ergibt. Nach der Rechtsprechung ist ein Abzug vom Invalideneinkommen gerechtfertigt, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Versicherter, der gesundheitsbedingt lediglich noch leichtere Hilfsarbeiten ausführen kann, seine Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg zu verwerten in der Lage ist. Zudem können weitere persönliche und berufliche Merkmale (Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad) Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben. Unter Berücksichtigung der gesundheitlich bedingten Einschränkungen, des Alters und der Nationalität des Beschwerdeführers erscheint ein Leidensabzug von 15% als angemessen, wodurch sich ein Invalideneinkommen von Fr. 50'317.70 ergibt.

E. 4.3

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 78'754.80 und einem Invalideneinkommen von Fr. 50'317.70 ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 36,1%. Gemäss Rechtsprechung ist eine Rundung nach den anerkannten Regeln der Mathematik auf die nächste ganze Prozentzahl vorzunehmen (vgl. BGE 130 V 121 Erw. 3.2), wodurch sich ein Invaliditätsgrad von 36% ergibt.

E. 5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde in Aufhebung des angefochtenen Einsprache-Entscheids - soweit die Invalidenrente betreffend - in dem Sinn

gutzuheissen, dass dem Beschwerdeführer ab 1. Januar 2006 eine Invalidenrente aufgrund eines Invaliditätsgrads von 36% ausgerichtet wird. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Es rechtfertigt sich, diese mit Rücksicht auf die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung des Einsprache-Entscheids vom 20. Dezember 2006 - soweit die Invalidenrente betreffend - in dem Sinn teilweise gutgeheissen, dass die Beschwerdegegnerin verpflichtet wird, dem Beschwerdeführer ab 1. Januar 2006 eine Invalidenrente auf der Basis eines IV-Grads von 36% auszurichten. Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'000.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.